DRUCKSACHE G-24/044

BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat / Amt	Verantwortlich	Tel.Nr.	Datum
IV/Sportreferat	Frau Dr. Hegar	5020	21.02.2024

Betreff:

Neufassung der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Freiburg i. Br.

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff. N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. SP	28.02.2024	X	Χ	
2. HFA	11.03.2024	Χ	X	
3. GR	19.03.2024	Χ		Χ

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): ja, durchgeführt in

- Opfingen am 04.03.2024

Munzingen am 06.03.2024Hochdorf am 11.03.2024

Ebnot am 12.03.202

- Ebnet am 12.03.2024

- Kappel am 12.03.2024

- Tiengen am 12.03.2024

- Waltershofen am 12.03.2024

- Lehen am 13.03.2024

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: nein

Finanzielle Auswirkungen: ja, siehe Anlage 1

Auswirkungen auf den Klima- und Artenschutz: nein

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt gemäß Drucksache G-24/044 die als Anlage 2 dieser Drucksache beigefügten Sportförderungsrichtlinien der Stadt Freiburg i. Br. rückwirkend zum 01.01.2024 (mit Ausnahme des § 13, der erst ab der Saison 2024/2025 wirksam wird).

- 2 - DRUCKSACHE G-24/044

Anlagen:

- 1. Finanzielle Auswirkungen
- 2. Sportförderungsrichtlinien der Stadt Freiburg i. Br. vom 01.01.2024

1. Ausgangslage

Die große gesellschaftspolitische Bedeutung von Sport ist wissenschaftlich belegt und politisch unstrittig. Sport ist Teil eines gesunden Lebensstils und unterstützt Integration und Bildung; im Sport werden Werte wie Toleranz und Fairness vermittelt, er führt Menschen unterschiedlicher Kulturen und sozialer Hintergründe zusammen.

Werte wie Respekt, Fairplay und Teamgeist werden im Sport gelebt und vermittelt. Das Sport- und Bewegungsangebot einer Kommune ist ein wichtiger Indikator für die Attraktivität einer Stadt.

Ein Großteil des Sport- und Bewegungsangebotes wird dabei von meist ehrenamtlich geführten Sportvereinen gestaltet, organisiert und verantwortet. Daneben gewinnen aber auch zunehmend private Sportanbieter_innen und der informelle, selbstorganisierte Sport an Bedeutung.

Ziel der Sportpolitik der Stadt Freiburg ist in erster Linie die finanzielle und ideelle Unterstützung des Vereinssports und des Ehrenamts, um diese weiterhin in die Lage zu versetzen, ein breites Spektrum an Sportangeboten für alle Menschen zu gestalten und vorzuhalten.

Als Instrument und Orientierungshilfe dienen dazu die Sportförderungsrichtlinien der Stadt Freiburg, mit einer Reihe unterschiedlicher Fördertatbestände. Im Kern steht die Unterstützung des Jugendsports und des Baus sowie der Unterhaltung einer zeitgemäßen Sportinfrastruktur, um die Vereine zu befähigen, ihre Angebote für Sport und Bewegung durchführen zu können.

Die Uberarbeitung und Neufassung der Sportförderungsrichtlinien war notwendig, weil bei vielen Fördertatbeständen seit vielen Jahren keine Anpassungen stattgefunden haben und damit den festzustellenden Kostenentwicklungen nicht mehr gerecht werden. So sind die heutigen Zuschüsse für die Unterhaltung der Sportanlagen, auch bedingt durch die in den letzten Jahren erforderliche Prioritätensetzung im städtischen Haushalt, kaum erhöht worden (vgl. Tab. 1).

Tab. 1. Unterhaltungszuschüsse im Vergleich 1992 und heute

§ 6 (2) Unterhal- tungszuschuss	Außensport- anlage	Gymnastik-, Turn- und Sporthallen	Großsporthallen	Schießsport- und Tennis- hallen
Stand 1992	0,56 €	5,62 €	11,25€	2,81 €
Stand 2023	0,50€	6,00€	12,00€	2,80 €

- 3 - DRUCKSACHE G-24/044

Teilweise wird auch außerhalb der Sportförderungsrichtlinien ein darüber hinausgehender Unterstützungsbedarf der Vereine für die Herstellung zeitgemäßer Sportinfrastruktur gesehen. Diesem Bedarf wird z. B. seit 2017 mit dem Sonderprogramm Kunststoffrasenplätze im Bereich Umbau von Tennenplätzen in Kunststoffrasenplätze mit der Erweiterung im Jahr 2022 (vgl. Drucksache G-22/222) Rechnung getragen.

Auch die Sockelbeträge der Sportbünde für die Sanierung und den Neubau von Sportanlagen werden aktuell diskutiert und voraussichtlich ebenfalls ab dem Jahr 2024 an die erhöhten Herstellungskosten angepasst. Da sich die Zuschüsse der Stadt Freiburg an den vom Badischen Sportbund Freiburg e. V. (BSB) festgestellten förderfähigen Kosten mit ihren Zuschüssen orientieren, bedeutet dies gleichzeitig auch eine erhöhte Förderung durch die Stadt Freiburg.

Mit dieser gemeinsamen Unterstützung durch die Stadt Freiburg und das Land (BSB) werden die Vereine in die Lage versetzt, die Freiburger Bevölkerung mit vielfältigen Sport- und Bewegungsangeboten zu versorgen, Leistungssport anzubieten und weiterhin ihrer wichtigen gesellschaftlichen Rolle gerecht zu werden.

Mit Hinblick auf den Doppelhaushalt 2025/2026 wurde die Überarbeitung der Sportförderungsrichtlinien in die Planungen aufgenommen und auf ausdrücklichen Wunsch und Votum des Sportausschusses eine Umsetzung ab dem 01.01.2024 für notwendig erachtet.

2. Wesentliche Änderungen der Sportförderungsrichtlinien

Im Folgenden werden Änderungen der bestehenden Sportförderungsrichtlinien aus dem Jahr 2019 sowie neu hinzugekommene Fördertatbestände beschrieben. Ein Teil der Änderungsvorschläge hat lediglich einen redaktionellen Hintergrund oder ist dazu bestimmt, Verwaltungsabläufe zu konkretisieren, um sie für die interne Bearbeitung, aber auch für die Handhabung durch die Vereine, transparenter zu machen. Auf diese rein redaktionellen Korrekturen wird nicht vertiefend eingegangen.

2.1 Fördervoraussetzungen

In § 2 werden die Fördervoraussetzungen für die Freiburger Sportvereine geregelt. Die Eintragung in das Vereinsregister wird von fünf auf drei Jahre verringert. Zudem sind Ausnahmen von dieser Regelung möglich, über die im Einzelfall und nach Antrag entschieden wird, z. B. wenn der Sportverein bereits im ersten Jahr einen hohen Mitgliederzuwachs verzeichnen kann.

2.2 Zuschüsse für Vereinsbaumaßnahmen

In § 4 werden die Zuschüsse für den Bau und die Sanierung von vereinseigenen Sportanlagen geregelt. Der BSB unterstützt die Vereine mit 30 % der zuschussfähigen Kosten. Die Förderung der Stadt Freiburg soll analog zur Landesförderung von 25 % auf ebenfalls 30 % angehoben werden. Dies soll die Vereine in die Lage versetzen, dringend notwendige Sanierungs- und Neubaumaßnahmen

- 4 - DRUCKSACHE G-24/044

zu finanzieren, die neben den Vereinen auch weiteren (städtischen) Institutionen wie Schulen oder Kitas zugutekommen.

2.3 Unterhaltungszuschüsse

In § 6 werden die Zuschüsse für die Pflege und Unterhaltung von Sportanlagen geregelt. Hierbei werden die Vereine dabei unterstützt, die Sportanlagen in einem funktionstüchtigen Zustand zu halten, um die Nutzung entsprechend dem sportlichen Zweck sicherzustellen.

Mit Blick auf die Kostenentwicklung seit der letzten Anpassung der Förderbeträge wird eine moderate Erhöhung der Unterhaltungszuschüsse vorgeschlagen, um die gestiegenen Kosten zumindest teilweise aufzufangen.

Um der gesellschaftlichen Entwicklung des verstärkten individuellen Sporttreibens entgegen zu kommen (auch festgestellt in der aktuellen Sportentwicklungsplanung der Stadt Freiburg) soll die Öffnung der Außengelände der Vereine für die Bevölkerung mit einem erhöhten Unterhaltungszuschuss in Höhe von 20 % unterstützt werden. Damit werden auch diejenigen Vereine gestärkt, die bisher auf eigene Kosten den erhöhten Pflegeaufwand betrieben haben, um ihr Gelände grundsätzlich (abseits des Vereinstrainings) auch Nichtmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Die Zuschüsse für Rekultivierungsmaßnahmen und zulässige Düngung sollen entsprechend der erhöhten Zuschüsse für die Außenanlagen angepasst werden.

Die Vergütung der Sportvereine, die sie für die Nutzung der jeweiligen Sportanlagen durch den Schulsport erhalten, soll moderat angehoben werden.

2.4 Sport für Menschen mit Behinderung

In § 10 ist sind die Zuschüsse für den Sport für Menschen mit Behinderung geregelt. Dieser Zuschuss i. H. v. bisher 15.000,00 € soll auf 30.000,00 € verdoppelt werden, um die Vereine zu befähigen, notwendiges (Sport-)Material für die besonderen Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung, Aus- und Fortbildungen für Übungsleiter_innen oder Trainer_innen und/oder nach Einzelfallprüfung bauliche Maßnahmen zu finanzieren. Die Mittelzuteilung erfolgt durch das Sportreferat im Benehmen mit der Behindertenbeauftragten der Stadt Freiburg.

2.5 Fahrtkostenzuschüsse

In § 11 sind die Zuschüsse für Fahrtkosten und Übernachtungen bei Sportveranstaltungen geregelt. Das System für die Übernahme der Fahrtkosten wurde teilweise vereinheitlicht, um die Förderrichtlinien transparenter zu gestalten. Die Fördersätze sollen angepasst werden, um die aufgrund der gestiegenen Benzinpreise erhöhten Transportkosten für die Sportler_innen und den Begleitpersonen aufzufangen. Neu aufgenommen werden soll die Förderung von Sportarten, die bei den World Games vertreten sind. Die World Games sind eine internationale Mehrsportveranstaltung in Sportarten, die nicht zum Wettkampf-Programm der Olympischen Spiele gehören. Sie finden alle vier Jahre nach den olympischen Sommerspielen statt.

- 5 - **DRUCKSACHE G-24/044**

Diese Förderung soll dazu beitragen, die Vielfalt des Sports in Freiburg auch in den Sportförderungsrichtlinien abzubilden und die Vereine zu unterstützen, auch nicht-olympische Sportarten anzubieten.

2.6 Übungsleiterzuschüsse

In § 12 sind die Zuschüsse für lizensierte Übungsleiter_innen formuliert. Dieser Fördertatbestand wurde als Vorschlag neu in die Sportförderung aufgenommen, zum einen, um die Vereine zu befähigen, mit einem erhöhten Stundensatz für die überwiegend ehrenamtlich engagierten Übungsleiter_innen die Tätigkeit attraktiver zu gestalten und damit der Problematik des Mangels an entsprechendem Personal etwas entgegenzustellen. Zum anderen soll die Qualität der Übungsleiter_innen und Trainer_innen über die für den Zuschuss notwendige Lizensierung sukzessive verbessert werden, um den Mitgliedern weiterhin ein hochwertiges Sport- und Bewegungsangebot anbieten zu können. Bei der Förderung orientiert sich die Stadt an den Zuschüssen für vom BSB anerkannte nebenberufliche Übungsleiter_innen. Diese beträgt beim BSB 2,50 € pro Stunde und wird von der Stadt mit 1,50 € pro Stunde aufgestockt.

2.7 Basisförderung für Amateur-Spitzensport

In § 13 sind die Zuschüsse für die Amateur-Bundesligisten und neu für die World Games-Sportarten geregelt. Wie bisher auch, erhalten die Mannschaften der 1. und 2. Amateur-Bundesliga in den olympischen Sportarten Zuschüsse für die Bestreitung der höheren Betriebskosten.

Darüber hinaus sollen auch die jeweils höchsten Spiel-/Turnierklassen der World Games-Mannschaftssportarten in Zukunft unterstützt werden, damit sie den Sport weiterhin auf hohem Niveau betreiben können und nicht zuletzt die Stadt Freiburg außerhalb der Region präsentieren.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Neufassung der Sportförderungsrichtlinien mit Anpassung einzelner Förderbeträge und der Aufnahme neuer Fördertatbestände ist erwartungsgemäß mit höheren Finanzaufwendungen für die Stadt Freiburg verbunden. Dies ist aus Sicht des Sportdezernates aufgrund der vielfältigen und wichtigen Aufgaben und Leistungen der Vereine für die Stadtbevölkerung gerechtfertigt.

Der konkrete Mehraufwand für Zuschüsse ist dabei natürlich abhängig von zum Teil jährlich schwankenden Kennzahlen (z. B. Mitgliederzahlen oder Auf- und Abstiegen der Mannschaften). Aufgrund der Erfahrungswerte der vergangenen Jahre wird sich der Mehraufwand im Ergebnishaushalt bei der Summe von ca. 360.000,00 € bewegen, die sich folgendermaßen zusammensetzen (Mehrbedarf):

- 6 - **DRUCKSACHE G-24/044**

Thema	Regelung in der Sportförderungs- richtlinie	Finanzieller Mehrbedarf
Zuschüsse für den Bau und die Sa- nierung von vereinseigenen Sport- anlagen	§ 4	ca. 18.000,00 €
Unterhaltungszuschüsse für Unterhaltung und Pflege	§ 6 Abs. 2	ca. 50.000,00 €
Unterhaltungszuschüsse bei Öff- nung der Außenanlage für Bevölke- rung	§ 6 Abs. 3	ca. 62.000,00 €
Zuschüsse für den Behindertensport	§ 10	15.000,00€
Zuschüsse für Fahrtkosten	§ 11	ca. 15.000,00 €
Zuschüsse für lizenzierte Übungsleiter_innen	§ 12	ca. 190.000,00 €
Basisförderung von Amateur-Bun- desligisten und World Games- Sportarten	§ 13	ca. 10.000,00 €
Gesamt		ca. 360.000,00 €

Aktuell sind im Haushalt der Stadt Freiburg (Teilhaushalt 15) Gesamtaufwendungen i. H. v. rd. 2.387.140,00 € für die Umsetzung der Sport-Förderungsrichtlinien enthalten. Die neuen Sportförderungsrichtlinien sollen bereits rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft treten, mit Ausnahme des § 13 (Basisförderung für den Spitzensport) aufgrund der Auszahlungen der Zuschüsse pro Saison. Dieser gilt entsprechend erst ab der Saison 2024/2025. Die Mehraufwendungen in 2024 werden innerhalb des Budgets des Dezernates IV gedeckt, da sich unterjährig Verschiebungen in den einzelnen Teilhaushalt ergeben. Ab dem Jahr 2025 werden die Mittel zum Doppelhaushalt 2025/2026 angemeldet und stehen unter Vorbehalt des Beschlusses des Gemeinderates zum Doppelhaushalt 2025/2026.

- Bürgermeisteramt -

Anlage 1 zur DRUCKSACHE G-24/044

- Finanzielle Auswirkungen -

Bereich: Doppelhaushalt / Stadt Freiburg

Teilhaushalt / Teilbudget: THH 15 - Sportreferat

Produktgruppe(n): 42.10 Förderung des Sports

Seite: 576 im Haushaltsplan des DHH 2023/2024

Ergebnishaushalt	2023	2024
<u>Erträge</u>	- EUR	- EUR
<u>Aufwendungen</u>		-360.000 EUR
Nettoressourcenbedarf	- EUR	- 360.000 EUR

Auswirkung Folgejahre	2025 ff
Ergebnishaushalt	
Nettoressourcenbedarf	- 360.000 EUR
Finanzierungsmittelbedarf	-360.000 EUR

Eingestellte Mittel im HHPI./MiFi: □ in voller Höhe □ teilweise ☒ keine

Erläuterungen:

Der konkrete Mehraufwand für Zuschüsse ist abhängig von zum Teil jährlich schwankenden Kennzahlen (z. B. Mitgliederzahlen oder Auf- und Abstiegen der Mannschaften). Aufgrund der Erfahrungswerte der vergangenen Jahre wird sich der Mehraufwand im Ergebnishaushalt bei der Summe von ca. 360.000 EUR bewegen.

Aktuell sind im Haushalt der Stadt Freiburg (Teilhaushalt 15) Gesamtaufwendungen i. H. v. rd. 2.387.140 EUR für die Umsetzung der Sport-Förderungsrichtlinien enthalten. Die neuen Sportförderungsrichtlinien sollen zum 01.01.2024 in Kraft treten, mit Ausnahme des § 13 (Basisförderung für den Spitzensport) aufgrund der Auszahlungen der Zuschüsse pro Saison. Dieser gilt entsprechend erst ab der Saison 2024/2025. Die Mehraufwendungen in 2024 werden innerhalb des Budgets des Dezernates IV gedeckt, da sich unterjährig Verschiebungen in den einzelnen Teilhaushalt ergeben. Ab dem Jahr 2025 werden die Mittel zum Doppelhaushalt 2025/2026 angemeldet und stehen unter Vorbehalt des Beschlusses des Gemeinderates zum Doppelhaushalt 2025/2026.

Anlage 2 zur DRUCKSACHE G-24/044

Sportförderungsrichtlinien der Stadt Freiburg i. Br.

in der Fassung vom 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

§	Bereich	Seite
1	Allgemeines	2 + 3
2	Fördervoraussetzungen	3 + 4
3	Bereitstellung von Sportgelände, Herstellung und Vermietung von Sportanlagen	4 + 5
4	Zuschüsse für den Bau und die Sanierung von vereinseigenen Sportanlagen	5 + 6
5	Zuschüsse im Rahmen des Sonderprogramm Kunststoffrasen	6
6	Zuschüsse für die Pflege und Unterhaltung von Sportanlagen	6 - 8
7	Zuschüsse zu Betriebskosten	8
8	Überlassung von städtischen Sporthallen, Freisportanlagen sowie Hallen- und Freibädern	9
9	Zuschüsse für den Jugendsport	9
10	Zuschüsse für den Behindertensport	9 + 10
11	Zuschüsse für Fahrtkosten und Übernachtungen	10 + 11
12	Zuschüsse für lizenzierte Übungsleiter_innen	12
13	Basisförderung von Amateur-Bundesligisten und World Games Sportarten	12 + 13
14	Zuschüsse und Ausfallgarantien für Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung	13
15	Sonstige Zuschüsse	13
16	Ideelle Sportförderung	13 + 14
17	Ausnahmen	14
18	Zuständigkeit	14
19	Inkrafttreten	14

- 2 -

§ 1 Allgemeines

- (1) Sport und regelmäßige Bewegung sind ein unentbehrlicher Bestandteil eines funktionierenden und für die Bevölkerung attraktiven Gemeinwesens. Sie dienen in allen Lebensphasen einer besseren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und leisten einen unverzichtbaren Beitrag für die Lebensqualität und die Gesundheit der Bevölkerung. Die Versorgung der Bevölkerung mit zeitgemäßen Sport- und Bewegungsangeboten einschließlich der dafür notwendigen Sportinfrastruktur ist daher ein wesentliches Element städtischer Politik.
- (2) Durch ein geändertes Sport- und Freizeitverhalten der Bevölkerung, durch demographische Veränderungen sowie durch weitere gesellschaftspolitische Entwicklungen und Zielsetzungen (z. B. offene Angebote, inklusiven Sport u. a. für Menschen mit Behinderung und Zugewanderte, Bewegungsförderung in Kindertagesstätten, Ausbau von Ganztagesschulen, Angebote für Ältere) haben sich die Aufgaben der Kommune in den Bereichen Sport und Bewegung deutlich gewandelt und ausgeweitet.
- (3) Die Sportstadt Freiburg i. Br. (nachfolgend Stadt Freiburg) soll als lebenswerter Ort erhalten und weiter verbessert werden. Ziel ist es, einen vernetzten Bewegungsraum aufzubauen, der im Sinne der Vision der Sport-Quartiere Freiburg Sport für ALLE ermöglicht. Dazu wird der Aufbau eines engmaschigen und qualitativ hochwertigen Versorgungsnetzes für Sport- und Bewegungsaktivitäten angestrebt. Dabei wird von einem ganzheitlichen Verständnis von Sport und Bewegung ausgegangen, dass sowohl das traditionelle Sporttreiben im Sportverein als auch das informelle und non-formale Sporttreiben umfasst.
- (4) Die Vereine erfüllen eine wichtige Aufgabe in der kommunalen Sportlandschaft, daher sind sie auch die primäre aber nicht ausschließliche Zielgruppe der Sportförderung der Stadt Freiburg. Neben der Bereitstellung der Sportinfrastruktur sind Kinder- und Jugendbetreuung, Integration und soziales Zusammenleben wichtige Aufgaben der Vereine. Die Stadt Freiburg möchte die Sportvereine bei diesen Aufgaben unterstützen.
- (5) Die Stadt Freiburg f\u00f6rdert in Anerkennung der Bedeutung des Sports f\u00fcr unsere Gesellschaft die Freiburger Sportvereine (nachfolgend Vereine) im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Sie ehrt Einzelmitglieder und Mannschaften der Freiburger Sportvereine f\u00fcr besondere sportliche Leistungen und f\u00fcr besondere Verdienste durch die \u00dcberreichung von Sportmedaillen und Urkunden.

- (6) Die Sportförderungsrichtlinien bilden die Grundlage für die Förderung der Sportvereine und stellen die Sportfördertatbestände transparent dar. Sie sind darauf ausgerichtet, eine zielführende und nachhaltige Förderung sicherzustellen, um damit Sportvereinen eine kontinuierliche, effektive und fortschrittliche Arbeit zu ermöglichen. Die Sportförderungsrichtlinien sollen hierfür die notwendige Planungssicherheit schaffen. Weiterhin sollen die Sportförderungsrichtlinien dazu beitragen, dass allen Einwohner_innen der Stadt Freiburg eine gleichberechtigte und nachhaltige Teilhabe am Sport möglich ist. Um die kontinuierliche Entwicklung des Sports in Freiburg sicherzustellen werden die Sportförderungsrichtlinien regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.
- (7) Das Sportreferat der Stadt Freiburg ist Ansprechpartnerin und Beraterin der Freiburger Bevölkerung, der über 180 Sportvereine, Sportverbände und Organisationen und weiterer Institutionen in allen Fragen des kommunalen Sports in Freiburg. Es ist maßgeblich für die Steuerung, Umsetzung und Evaluierung der sportpolitischen Zielsetzungen bezüglich Infrastruktur, Sportförderung und Organisationsformen verantwortlich. Ein weiterer wesentlicher Bestandteil der Arbeit des Sportreferats ist die stetige Fortschreibung der Sportentwicklungsplanung als Grundlage für die Unterstützung der Sportpolitik in dem Prozess zur Weiterentwicklung von Sport und Bewegung. Das Sportreferat bringt sich aktiv als kompetenter Ansprechpartner in die verschiedenen Fachbereiche der Kommunalverwaltung ein und trägt mit seinem Fachwissen zur Erfüllung dieser Aufgaben bei.
- (8) Sollten die im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, um sämtliche Förderanträge entsprechend dieser Richtlinien zu bewilligen, können diese auch anteilig gekürzt werden.
- (9) Ein Rechtsanspruch auf Förderung im Rahmen dieser Richtlinien besteht nicht.
- (10) Die "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuschüsse für Institutionen" sind zu beachten.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Für die Förderung über die Sportförderungsrichtlinien ist eine Anerkennung als Freiburger Sportverein Voraussetzung.
- (2) Für die Anerkennung als Freiburger Sportverein müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Eintragung im Vereinsregister,
- b) Ausschöpfung der eigenen Einnahmemöglichkeiten durch angemessene Mitgliedsbeiträge,
- c) Sitz in Freiburg i. Br.,
- d) Mitglied mindestens einer Gliederung des Deutschen Olympischen Sportbundes,
- e) Mitgliedschaft für ALLE (in der Satzung verankert),
- f) gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung.
- (3) Eine Förderung wird grundsätzlich nur Vereinen gewährt, die nach § 2 Abs. 2 anerkannt und seit mindestens drei Jahren im Vereinsregister eingetragen sind. Ausnahmen über die letztgenannte Regelung können in besonders begründeten Einzelfällen gestattet werden, z. B. bei Erreichen von über dreistelligen Mitgliederzahlen innerhalb des ersten Jahres nach Gründung. Hierzu ist ein formloser Antrag beim Sportreferat zu stellen.
- (4) Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag beim Sportreferat der Stadt Freiburg gewährt. Bei Baumaßnahmen ist der schriftliche Antrag zwingend vor Beginn der Baumaßnahme beim Sportreferat einzureichen (formlose E-Mail).

§ 3 Bereitstellung von Sportgelände, Herstellung und Vermietung von Sportanlagen

- (1) Die Stadt Freiburg weist in ihren Bauleitplänen auf Basis von Bedarfsermittlungen, der fachlichen Wertung gesellschaftlicher Entwicklungen sowie unter Berücksichtigung des aktuellen Sportentwicklungsplans Sportgelände aus. Hieraus entsteht kein Rechtsanspruch auf Herstellung der Sportanlage.
- (2) Bei nachgewiesenem Bedarf erstellt die Stadt Freiburg im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel Sportanlagen und unmittelbar der aktiven Sportausübung dienende Einrichtungen auf ihre Kosten und vermietet sie an Sportvereine zu alleiniger und gemeinsamer Nutzung oder gibt diese im Erbbaurecht ab. Dies gilt nicht für Sportvereine und Sportarten, bei denen erwartet werden kann, dass deren finanzielles Leistungsvermögen so ausgestattet ist, dass sie die Sportanlagen ohne städtischen Zuschuss selbst erstellen können. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Zum Bau von Vereinsheimen/Clubhäusern, Sporthallen und sonstigen Sportbauten kann den Sportvereinen auf dem Sportgelände ein Erbbaurecht eingeräumt werden.

(4) Die Überlassungsbedingungen sind im Miet- bzw. Erbbauvertrag zu regeln. Beim Neuabschluss und der Überarbeitung bestehender Verträge ist der Subventionsbetrag auszuweisen und zur Wahrung des Bruttoprinzips im Haushalt der Stadt Freiburg auszuweisen.

§ 4

Zuschüsse für den Bau und die Sanierung von vereinseigenen Sportanlagen

- (1) Für den Bau und die Sanierung von vereinseigenen Sportanlagen gewährt die Stadt Freiburg Zuschüsse in Höhe von 30 % der vom Badischen Sportbund Freiburg e. V. (BSB) im Prüfvermerk festgestellten zuschussfähigen Kosten. Soweit für die Herstellungs- bzw. Baukosten Höchstgrenzen gelten, sind für die Förderentscheidung der Stadt Freiburg die Werte der Richtlinien des Landes Baden-Württemberg für den kommunalen Sportstättenbau anzuwenden. Soweit diese Förderung abweichende Höchstgrenzen von den vom BSB anerkannten förderfähigen Kosten vorsehen, finden jeweils die Höchstgrenzen Anwendung, die im konkreten Einzelfall zu höheren, förderfähigen Kosten führen. Dies gilt nicht für Sportanlagen von Sportvereinen und für Sportarten, bei denen erwartet werden kann, dass deren finanzielles Leistungsvermögen so ausgestattet ist, dass sie die Sportanlagen ohne städtischen Zuschuss selbst erstellen können. Die Entscheidung über einen Ausnahmefall nach dem vorherigen Satz trifft der Gemeinderat auf vorheriges Votum des Sportausschusses.
- (2) Die Stadt Freiburg gewährt Zuschüsse für den Bau und die Sanierung von vereinseigenen Sportanlagen unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Die Sportanlage ist im Eigentum des Vereins, an diesen im Erbbaurecht abgegeben oder langfristig (vertragliche Restlaufzeit zum Zeitpunkt des Baus bzw. der Sanierung von Sportanlagen mindestens 10 Jahre) vermietet.
 - b) Die Sportanlage muss im Stadtgebiet liegen. Sportvereine, deren Sportanlagen aus standortbedingten Gründen außerhalb des Stadtgebietes liegen müssen, erhalten einen Zuschuss, wenn
 - aus dem Vereinsnamen eindeutig die Zugehörigkeit zu Freiburg hervorgeht und
 - nachgewiesen wird (z. B. über die jährliche Bestandserhebung), dass die Mehrheit der Mitglieder ihren Wohnsitz in Freiburg haben.
 - c) Der Sportverein ist bereit, seine Sportanlage für den Schulsport und im Bedarfsfalle und nach besonderer Vereinbarung, auch anderen Sportvereinen zur Verfügung zu stellen.
 - d) Die Kosten für die Sanierungsmaßnahmen betragen mindestens 10.000 EUR. Darunter liegende Kosten sind durch die gewährten Unterhaltungszuschüsse (siehe § 6) abgegolten.

- e) Die Baufreigabe durch den BSB liegt vor und das Sportreferat der Stadt Freiburg wurde vor Baubeginn schriftlich über die Baumaßnahme informiert.
- (3) Der Verein verpflichtet sich, einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis nach Abschluss der geförderten Maßnahmen vorzulegen, wobei Zuschüsse Dritter (Bund, Land, BSB, Fachverbände usw.), Spenden oder Darlehen anzugeben sind.
- (4) Sporthallenneubauten, welche von der Stadt Freiburg gefördert werden, sind über einen Wettbewerb oder den Gestaltungsbeirat der Stadt Freiburg zu qualifizieren.
- (5) Soweit Vereine bei Schadensereignissen Versicherungsleistungen erhalten, werden diese Mittel bei Ersatzinvestitionen als Eigenkapital der Vereine bewertet.
- (6) Die Zuschüsse für Vereinsbaumaßnahmen können in der Auszahlung auf mehrere Haushaltsjahre aufgeteilt und in entsprechenden Tranchen ausbezahlt werden.

§ 5 Zuschüsse im Rahmen des Sonderprogramms Kunststoffrasen

Die Förderung von Kunststoffrasenplätzen regelt das entsprechende Sonderprogramm, das folgende Bereiche als zuschussfähig anerkennt:

- a) Umwandlung von Tennen- und Rasenplätzen in Kunststoffrasenplätze
- b) Austausch/Erneuerung Kunststoffrasenbelag
- c) Granulatbefüllung nach außergewöhnlichen Naturereignissen
- d) Präventionsmaßnahmen gegen Auslaufen des Granulats
- e) Fortbildungsmaßnahmen zur optimalen Pflege von Kunststoffrasenplätze
- f) Sensibilisierungsmaßnahmen zur Nutzung von Kunststoffrasenplätzen

§ 6

Zuschüsse für die Pflege und Unterhaltung von Sportanlagen

- (1) Die Stadt Freiburg gewährt Zuschüsse für die Pflege und Unterhaltung von Sportanlagen unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) die Sportanlage ist im Eigentum des Vereins, an diesen im Erbbaurecht abgegeben oder der Verein hat einen Mietvertrag über die Sportanlage,
 - b) Die Sportanlage muss im Stadtgebiet liegen. Sportvereine, deren Sportanlagen aus standortbedingten Gründen außerhalb des Stadtgebietes liegen müssen, erhalten einen Zuschuss, wenn

- aus dem Vereinsnamen eindeutig die Zugehörigkeit zu Freiburg hervorgeht und
- nachgewiesen wird (z. B. über die jährliche Bestandserhebung), dass die Mehrheit der Mitglieder ihren Wohnsitz in Freiburg haben.
- die Sportanlage muss sich in einem betriebssicheren Zustand befinden (das Sportreferat behält sich vor, nach Besichtigung Zuschüsse zu kürzen, sollte die Anlage nicht dem Zweck entsprechend nutzbar sein),
- c) der Sportverein ist bereit, seine Sportanlage für den Schulsport und im Bedarfsfalle und nach besonderer Vereinbarung, auch anderen Sportvereinen zur Verfügung zu stellen.
- d) die Sportanlage muss mindestens 6 Monate im Kalenderjahr regelmäßig für Sportzwecke genutzt werden.

Diese Förderoption gilt nicht für Sportanlagen von Sportvereinen und für Sportarten, bei denen erwartet werden kann, dass deren finanzielles Leistungsvermögen so ausgestattet ist, dass sie die Sportanlagen ohne städtischen Zuschuss pflegen und unterhalten können. Die Entscheidung über einen Ausnahmefall nach dem vorherigen Satz trifft der Gemeinderat auf vorheriges Votum des Sportausschusses.

- (2) Die Stadt Freiburg gewährt jährliche Zuschüsse für Unterhaltung und Pflege je Quadratmeter nutzbare Fläche für die aktive Sportausübung in Höhe von:
 - a) 0,70 EUR/m² für Außensportanlagen,
 - b) 7,00 EUR/m² für Gymnastik-, Turn- und Sporthallen (bis 800 m²),
 - c) 13,00 EUR/m² für Turn- und Sporthallen (über 800 m²),
 - d) 3,00 EUR/m² für Schießsport- und Tennishallen sowie Kegelbahnen,
 - e) 6,00 EUR/m² für Umkleiden, Sanitärräume und WC-Anlagen,
 - f) 3,00 EUR/m² für Lagerräume und sonstige der aktiven Sportausübung dienenden Nebenflächen (ohne Geschäftsstellen).
- (3) Wird das Gelände (Außenanlagen) des Sportvereins außerhalb des Vereinstrainings für die Bevölkerung geöffnet, wird der Zuschuss für die Außenanlagen (Abs. 2 a) um 20 % erhöht. Vorab ist ein Gespräch mit dem Sportreferat zu vereinbaren, um eine individuelle Vereinbarung zu treffen.
- (4) Für Sportanlagen, die nach §§ 4 und 5 Zuschüsse erhalten haben, entfällt im Fertigstellungsjahr der jährliche Zuschuss zu Pflege und Unterhaltung.

- (5) Bei Rekultivierungsmaßnahmen an Sportanlagen (z. B. Vertikutieren, Besanden, Nachsaat etc.) durch die Stadt Freiburg werden die Zuschüsse nach Abs. 2a (Außensportanlagen) im Jahr der Umsetzung der Maßnahme gekürzt auf 0,25 EUR/m².
- (6) Für Sportflächen, bei denen die jährliche Düngung (Rasensportflächen) durch die Stadt Freiburg durchgeführt wird, wird der Zuschuss nach Abs. 2a (Außensportanlagen) im Jahr der Umsetzung gekürzt auf 0,50 EUR/m². Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn bereits eine Kürzung aufgrund von Rekultivierungsmaßnahmen (Abs. 5) erfolgt ist.
- (7) Für die regelmäßige Nutzung der jeweiligen Sportanlagen für den Schulsport erhält der Verein folgende Vergütung je genutzte Schulstunde und Jahr:

a)	Sportanlagen ohne 400 m-Bahn und ohne Umkleiden	40 EUR,
b)	Sportanlagen ohne 400 m-Bahn und mit Umkleiden	53 EUR,
c)	Sportanlagen mit 400 m-Bahn und ohne Umkleiden	65 EUR,
d)	Sportanlagen mit 400 m-Bahn und mit Umkleiden	75 EUR.

Mit den Vergütungssätzen ist, soweit vorhanden, die Mitnutzung einer Beach-Volleyballanlage mit abgedeckt. Für einmalige ganztägige Veranstaltungen des Schulsports (z. B. Sporttag, Bundesjugendspiele) werden für die Nutzung der Sportanlagen inklusive Beachvolleyballanlage pauschal 60 EUR je Anlass vergütet.

(8) Zuschüsse für Unterhaltung und Pflege sind jahresgebundene Zuschüsse, die im jeweils betreffenden Kalenderjahr bis zum Stichtag 30.04 beantragt werden. müssen.

§ 7 Zuschüsse zu Betriebskosten

Für Bäder und die Eissporthalle werden Zuschüsse zu Betriebskosten als Einzelfallentscheidung durch den Gemeinderat bewilligt. Die Festsetzung der Höhe der Zuschüsse erfolgt im Zuge der Beschlussfassung über den Haushalt der Stadt Freiburg durch den Gemeinderat.

§ 8

Überlassung von städtischen Sporthallen, Freisportanlagen sowie Hallen- und Freibädern

- (1) Die Stadt Freiburg überlässt die städtischen Sporthallen und Freisportanlagen außerhalb der Schulsportzeiten den Vereinen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb. Das Nähere ist in den Richtlinien für die Überlassung von öffentlichen Einrichtungen der Stadt Freiburg, durch separate Gemeinderatsbeschlüsse sowie in den Mietverträgen mit den Nutzenden geregelt.
- (2) Für die Überlassung der Hallen- und Freibäder sowie der städtischen Sporthallen und Freisportanlagen haben die Vereine ein Entgelt zu bezahlen, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird.
- (3) Für die Überlassung der Hallen- und Freibäder bzw. zur Begleichung der anfallenden Entgelte können den wassersporttreibenden Vereinen Zuschüsse vom Sportreferat der Stadt Freiburg bewilligt werden.

§ 9 Zuschüsse für den Jugendsport

- (1) Für die Bewilligung von Zuschüssen für den Jugendsport ist eine Vereinbarung nach § 72a Abs. 4 SGB VIII zwischen der Stadt Freiburg (Amt für Kinder, Jugend und Familie) und dem antragstellenden Verein notwendig. Vereine mit mindestens fünf jugendlichen aktiven Mitgliedern erhalten bei Vorliegen der Vereinbarung für jedes jugendliche aktive Mitglied bis 18 Jahre einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 29 EUR.
- (2) Jugendzuschüsse sind jahresgebundene Zuschüsse, die im jeweils betreffenden Kalenderjahr bis zum Stichtag 31.03. beantragt werden müssen.

§ 10

Zuschüsse für den Behindertensport

(1) Für die Durchführung inklusiver Projekte und zur Anschaffung geeigneter Sportgeräte und ggf. Ausstattungen für den Behindertensport sowie für entsprechende Aus- und Fortbildungen können Sportvereine Zuschüsse erhalten. Hierfür werden, vorbehaltlich der jeweiligen Entscheidung über den Haushalt der Stadt Freiburg, jährliche Projektmittel in Höhe von 30.000 EUR zur Verfügung gestellt.

- (2) Über die Mittelverwendung entscheidet das Sportreferat der Stadt Freiburg im Benehmen mit der/dem Behindertenbeauftragten der Stadt Freiburg.
- (3) Die Entscheidung erfolgt nach sachlichen Kriterien, insbesondere danach, mit welchem Zuschuss im Verhältnis zum Mitteleinsatz der höchste Nutzen im Sinne inklusiver Nutzungsanforderungen erzielt werden kann sowie danach, in welchen Bereichen besonderer Nachholungsbedarf im Sinne einer gleichberechtigten Sportausübung und Teilhabe besteht.
- (4) Zuschüsse für den Behindertensport sind jahresgebundene Zuschüsse, die im jeweils betreffenden Kalenderjahr bis zum Stichtag 30.06. beantragt werden müssen.

§ 11

Zuschüsse für Fahrtkosten und Übernachtungen

- (1) Folgende Voraussetzung müssen für den Erhalt von Zuschüssen für Fahrtkosten und Übernachtungen vorliegen:
 - a) Mindestens 4-stufige Gliederung des Ligabetriebs des jeweiligen Sportverbandes und
 - b) Teilnahme an den Meisterschaftswettkämpfen in olympischen/paralympischen Sportarten/Disziplinen für
 - Mannschaften der 1. Amateur-Bundesliga,
 - Mannschaften der 2. Amateur-Bundesliga oder
 - Mannschaften des ältesten Jahrgangs im Jugend-/Junior_innenbereich bei Vorliegen einer Bundesligensystems (A-Junior_innen-Bundesligen) oder
 - c) Teilnahme an den Meisterschaftswettkämpfen in nicht-olympischen/ nichtparalympischen Sportarten/ Disziplinen für
 - Mannschaften der 1. Amateur-Bundesliga oder
 - Mannschaften der 2. Amateur-Bundesliga oder
 - Mannschaften der World Games Sportarten in der jeweils höchsten Turnier- bzw. Spielklasse
- (2) Bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs.1a und 1b werden die Zuschüsse für Fahrtkosten folgendermaßen berechnet: Je Entfernungskilometer zur auswärtigen Spiel- bzw. Wettkampfstätte (kürzeste einfache Fahrtstrecke) wird ein Zuschuss in Höhe von 1,90 EUR ausgezahlt, unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen.

- (3) Bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs.1c werden die Zuschüsse für Fahrtkosten folgendermaßen berechnet: Je Entfernungskilometer zur auswärtigen Spiel- bzw. Wettkampfstätte (kürzeste einfache Fahrtstrecke) wird für bis zu 12 Personen ein Zuschuss in Höhe von 1,00 EUR ausgezahlt, für 13 bis 20 Personen in Höhe von 1,80 EUR und ab 21 Personen in Höhe von 2,00 EUR. Die Zahl der anrechenbaren Personen bezieht sich auf die aktiven Sportler_innen und pro acht Sportler_innen eine Begleitperson.
- (4) Bei Teilnahme an den deutschen Meisterschaften außerhalb der Veranstaltungen nach Abs. 1 werden die Zuschüsse für Fahrtkosten folgendermaßen berechnet: Je Entfernungskilometer zur auswärtigen Spiel- bzw. Wettkampfstätte (kürzeste einfache Fahrtstrecke) wird ein Zuschuss entsprechend dem Schlüssel nach Abs. 3 ausgezahlt. Hier werden nur die Fahrtkosten übernommen, die nicht vom Verband bzw. Ausrichter gedeckt werden.
- (5) Die Zuschüsse für Fahrtkosten werden unabhängig von der Art des tatsächlich gewählten Transportmittels gewährt. Für die Berechnung der Entfernungskilometer zum auswärtigen Spielort/zur auswärtigen Wettkampfstätte ist die kürzeste Kilometerangabe eines gängigen Routenplaners maßgebend. Aus diesem Grunde ist im Förderantrag die Zieladresse anzugeben.
- (6) Vereine, die in den olympischen/paralympischen Sportarten/Disziplinen an den Meisterschaftswettkämpfen für Mannschaften der 1. Amateur-Bundesliga teilnehmen, erhalten ab einer Distanz von 200 Kilometern zum auswärtigen Spielort bzw. Wettkampfstätte pro aktiver Sportlerin/aktivem Sportler, zuzüglich von maximal vier Begleitpersonen einen Übernachtungszuschuss von 30 EUR je anrechenbarer Person. Die Anzahl der aktiven Sportler_innen ist im Vorhinein durch einen schriftlichen Antrag mit dem Sportreferat der Stadt Freiburg abzustimmen.
- (7) Soweit bei Einzelsportarten für die Startberechtigung bei Europa-, Weltmeisterschaften oder olympischen/ paralympischen Spielen Qualifikationswettkämpfe außerhalb des Bundesgebiets notwendig sind, können auf vorherigen Antrag Zuschüsse zu anfallenden Fahrt- und Übernachtungskosten bewilligt werden. Die Zahl dieser geförderten Qualifizierungswettbewerbe wird auf maximal drei Wettbewerbe pro Sportler_in und Jahr begrenzt.
- (8) Für die Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften kann auf schriftlichen Antrag ein Zuschuss zu den vom Fachverband oder Ausrichter nicht übernommenen Fahrt- und Übernachtungskosten gewährt werden.
- (9) Als deutsche Meisterschaften, Europa- und Weltmeisterschaften gelten nur die Wettkämpfe, die vom zuständigen Fachverband ausgeschrieben bzw. anerkannt sind.

§ 12

Zuschüsse für lizenzierte Übungsleiter_innen

- (1) Zuschüsse für vom BSB anerkannte nebenberufliche Übungsleiter_innen: Für vom BSB anerkannte nebenberufliche Übungsleiter_innen (C-Lizenz im Freizeit-, Breiten- und Wettkampfleistungssport oder ÜL-C- und B-Lizenz, Trainer/-in C im Präventiv- und Rehasport) gewährt die Stadt Freiburg den Vereinen einen Zuschuss in Höhe von 1,50 EUR je Übungsleiterstunde und maximal 500 EUR pro Jahr je Übungsleiter_in.
- (2) Grundlage für die Gewährung des Zuschusses für lizenzierte Übungsleiter_innen durch die Stadt Freiburg sind die vom BSB bewilligten Übungsleiter_innenstunden des Vorjahres.

§ 13

Basisförderung von Amateur-Bundesligisten und World Games-Sportarten

- (1) Zur Bestreitung der höheren Betriebskosten können an Vereine Basiszuschüsse bewilligt werden.
- (2) Die Basiszuschüsse können unter folgenden Voraussetzungen bewilligt werden:
 - a) Teilnahme an den Meisterschaftswettkämpfen für Mannschaften der 1. und2. Amateur-Bundesliga in den olympischen Disziplinen/Sportarten oder
 - b) Teilnahme an der höchsten Turnier-/Spielklasse für Mannschaften der World Games Sportarten.
 - c) Schriftlicher Antrag beim Sportreferat der Stadt Freiburg im Vorfeld der jeweiligen Spielsaison einschließlich einer schriftlichen Bestätigung des Vorstands, dass es sich um eine Amateur-Mannschaft handelt (Selbstverpflichtungserklärung).
- (3) Die Basiszuschüsse betragen:
 - a) für Mannschaften der 1. Amateur-Bundesliga in den olympischen Disziplinen/ Sportarten: 60.000 EUR/Saison.
 - b) für Mannschaften der 2. Amateur-Bundesliga in den olympischen Disziplinen/ Sportarten: 50.000 EUR/Saison
 - c) für Mannschaften der World Games Sportarten in der jeweils höchsten Turnier-/ Spielklasse: 5.000 EUR (Voraussetzung: Nachweise über den erhöhten finanziellen Aufwand)

(4) Für Mannschaften der 1. und 2. Amateur-Bundesliga gilt, dass die Basiszuschüsse im ersten Jahr nach Abstieg in die 3. Liga in gleicher Höhe an die Vereine ausbezahlt werden.

§ 14

Zuschüsse und Ausfallgarantien für Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung

- (1) Für Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung können auf Antrag Ausfallgarantien oder Zuschüsse gewährt werden.
- (2) Die Anträge müssen frühzeitig vor der Durchführung der Veranstaltung eingereicht werden. Den Anträgen ist eine Aufstellung über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben beizufügen.

§ 15

Sonstige Zuschüsse

Die Stadt Freiburg kann an sonstige sportartenübergreifende Sportinstitutionen/ Verbände Zuschüsse gewähren. Dies erfolgt durch gesonderte Entscheidung des nach der Hauptsatzung zuständigen städtischen Gremiums.

§ 16

Ideelle Sportförderung

- (1) Das Sportreferat der Stadt Freiburg unterstützt und berät die Vereine in allen sportfachlichen Angelegenheiten und vermittelt bei Bedarf moderierend zwischen den Vereinen und zwischen den Interessen der Vereine und anderen gesellschaftlichen Gruppen.
- (2) Die Sportangebote der Freiburger Sportvereine, weiterer Sportanbietender und Informationen zu verschiedenen Sportstätten sind im Sportportal Freiburg (www.sportportal.freiburg.de) aufgeführt. Aktuelle Informationen über Sport und Bewegung werden darüber hinaus regelmäßig auf der Webseite des Sportreferats und über den Newsletter (Sport-Bobbele) kommuniziert.
- (3) Die Stadt Freiburg ehrt die Mitglieder Freiburger Sportvereine (Einzelmitglieder oder Mannschaften) für besonders sportliche Leistungen (Meisterschaften) durch Verleihung von Sportmedaillen und Urkunden und für besondere Verdienste um die Förderung des Sports durch Verleihung des Sport-Ehrenbriefes und der

Sport-Verdienstmedaille. Bei herausragenden Sportveranstaltungen in Freiburg und bei repräsentativen Anlässen bewilligt die Stadt Freiburg Ehrenpreise und Ehrengaben. Näheres ist hierzu in den Sport- Ehrungsrichtlinien der Stadt Freiburg geregelt.

(4) Das Sportreferat verleiht im Rahmen der Durchführung einer Sportveranstaltung an die Freiburger Vereine kostenfrei Fahnen (Bund, Land und Stadt, jeweils Hänge- und Hissfahne).

§ 17 Ausnahmen

In besonders begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von diesen Richtlinien zugelassen werden.

§ 18 Zuständigkeit

Über die Zuschüsse auf Grundlage dieser Richtlinien entscheidet, sofern die Richtlinien nicht etwas anderes vorsehen, das Sportreferat der Stadt Freiburg als Geschäft der laufenden Verwaltung. Der Sportausschuss ist jährlich in geeigneter Form über die im Vorjahr bewilligten Zuschüsse zu informieren.

§ 19 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 1. Januar 2024 in Kraft mit Ausnahme des § 13. Dieser tritt ab der Saison 2024/2025 in Kraft.